

Allgemeine Geschäftsbedingungen von TLV Ritter

§ 1 Geltungsbereich der AGB

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln den Verkauf, die Vermietung sowie den Auf- und Abbau von Veranstaltungstechnik durch das Unternehmen Norbert Ritter, Firma TLV Ritter, Katharinenstr. 4, 55124 Mainz (nachfolgend „TLV Ritter“ genannt) gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB sowie Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB (nachfolgend „Kunde“ genannt).

(2) Lieferungen, Leistungen und Angebote von TLV Ritter erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen erkennt TLV Ritter nicht an, sofern TLV Ritter diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss

Mit der vom Kunden unterzeichneten Bestellung gibt der Kunde ein verbindliches Angebot über die in der Bestellung enthaltenen Leistungen an TLV Ritter ab. Der Vertrag kommt mit Zugang der Auftragsbestätigung zustande.

§ 3 Vermietung von Gegenständen

(1) Mietzeit: Die Mietzeit ist auf eine feste Kalenderzeit vereinbart und schließt den vereinbarten Tag der Bereitstellung der Mietgegenstände im Lager von TLV Ritter und den vereinbarten Tag der Rückgabe der Mietgegenstände im Lager von TLV Ritter ein. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde oder TLV Ritter den Transport durchführt.

(2) Kündigung: Der Kunde hat nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen das Recht zu kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2.1) Im Falle des Rücktritts vom Mietvertrag ist der Kunde verpflichtet, 15 % des vereinbarten Auftragswertes an TLV Ritter zu zahlen. Die Schadensersatzverpflichtung entfällt insoweit, als der Kunde nachweist, dass TLV Ritter kein Schaden oder ein Schaden in geringerer Höhe entstanden ist.

(2.2) Für den Zeitpunkt der Kündigung ist der Zugang des Kündigungsschreibens an TLV Ritter maßgeblich.

(3) Zurückbehaltungsrechte: Ist der Kunde Unternehmer, so ist er zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten sowie zur Aufrechnung nur mit einer unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder einer von TLV Ritter anerkannten Gegenforderung berechtigt.

(4) Informationen zum Einsatz der Waren

(4.1) Der Kunde ist verpflichtet, TLV Ritter über den zeitlichen Ablauf sowie die geplanten Einsatzzeiten der gemieteten Waren zu informieren. Der Einsatz der Gegenstände außerhalb des vereinbarten Einsatzortes ist nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Zustimmung von TLV Ritter erlaubt.

(4.2) Der Kunde hat TLV Ritter alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten im vereinbarten Zeitrahmen ermöglichen, wie beispielsweise: Grundrisse, Bestuhlungspläne, Beleuchtungspläne, Energieanforderungen, sowie weitere Unterlagen, die zur Durchführung des Projektes benötigt werden. Sind die Unterlagen nicht ausreichend, ist eine einvernehmliche Klärung der Beschaffung und Erstellung erforderlich. Eine Haftung von TLV Ritter aus Schäden durch selbst besorgte oder erstellte Unterlagen ist ausgeschlossen.

(5) Gebrauchsüberlassung und Mängel

Bei den von TLV Ritter vermieteten Waren handelt es sich um technisch hochwertige Geräte, die eine besonders sorgfältige Behandlung sowie die Bedienung durch technisch geschultes Personal erfordern.

(5.1) Sofern nichts anders vereinbart, stellt TLV Ritter die Mietgegenstände werktags (Montag bis Freitag) zwischen 9.00 – 17.00 Uhr im Lager in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand für die Dauer der vereinbarten Mietzeit bereit.

(5.2) Sind die Mietgegenstände im Zeitpunkt der Überlassung mangelhaft oder zeigt sich später ein solcher Mangel, so hat der Kunde, wenn er Unternehmer ist, den Mangel unverzüglich anzuzeigen und kann dann Nachbesserung verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Kunde den Mangel selbst verursacht hat. TLV Ritter kann die Nachbesserung nach eigener Wahl durch Bereitstellung eines gleichwertigen Mietgegenstandes oder durch Reparatur erfüllen. Wenn die Nachbesserung mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist, kann TLV Ritter die Nachbesserung von der Erstattung der Transport-, Wege- und Arbeitskosten durch den Kunden abhängig machen.

(5.3) Ein Kündigungsrecht nach §§ 543 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB steht dem Kunden, wenn er Unternehmer ist, nur zu, wenn der Nachbesserungsversuch von TLV Ritter erfolglos geblieben ist oder TLV Ritter die Nachbesserung mangels Kostenübernahme nach (5.2) abgelehnt hat. Im Falle einer unterlassenen oder verspäteten Mängelanzeige ist der Kunde TLV Ritter zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet. Das Mitverschulden des Kunden am Mangel schließt das Kündigungsrecht aus.

(5.4) Wurden mehrere Gegenstände vermietet, ist der Kunde zur Kündigung des gesamten Vertrages aufgrund der Mangelhaftigkeit eines Gegenstandes nur berechtigt, wenn die Mietgegenstände als zusammengehörig vermietet worden sind und der Mangel des Gegenstandes die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgegenstände in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigt.

(5.5) Wenn der Kunde technisch aufwendige und schwierig zu bedienende Geräte ohne das von TLV Ritter empfohlene Fachpersonal mietet, so steht ihm nur ein Anspruch auf Nachbesserung zu, wenn er nachweist, dass für den Mangel keine Bedienungsfehler ursächlich oder mitursächlich waren.

(5.6) Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Einsatz der Mietgegenstände stehen, hat der Kunde auf seine Kosten einzuholen. Auf Verlangen sind TLV Ritter die Genehmigungen vorzulegen, wenn TLV Ritter den Aufbau und die Benutzung der Anlage durchführt. TLV Ritter übernimmt keine Haftung für die Genehmigungsfähigkeit des Einsatzes der Mietgegenstände.

(6) Haftungsausschluss zugunsten von TLV Ritter

(6.1) TLV Ritter wird von Schadensersatzansprüchen freigestellt, soweit diese von Vertragspartnern des Kunden geltend gemacht werden. Zu diesem Zwecke hat der Kunde mit seinen Vertragspartnern (Zuschauer, Künstler, u.a.) Haftungsbeschränkungen zu vereinbaren die denen des § 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechen.

(6.2) Eine Untervermietung der von TLV Ritter vermieteten Gegenstände oder eine sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet.

(7) Pflichten des Kunden während der Mietzeit

Die Mietgegenstände sind vom Kunden pfleglich zu behandeln. Insbesondere hat er die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen von TLV Ritter zu befolgen.

(7.1) Wurde kein Servicepersonal von TLV Ritter gebucht, muss der Kunde alle während der Mietzeit notwendigen Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten fachgerecht durchführen lassen.

(7.2) Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden.

(7.3) Der Kunde hat während der Nutzung der Mietgegenstände für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen hat der Kunde einzustehen.

(8) Versicherung

Der Kunde ist verpflichtet, das allgemein mit den jeweiligen Mietgegenständen verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.

(9) Rückgabe der Mietgegenstände

(9.1) Die Mietgegenstände sind vollständig und in einem einwandfreien Zustand im Lager von TLV Ritter während der in Ziffer 5.1 genannten Zeiten spätestens am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben. Auch defekte Mietgegenstände sind zurückzugeben.

(9.2) Die Rückgabe ist erst mit dem Abladen und Registrieren aller Mietgegenstände im Lager von TLV Ritter abgeschlossen. Nach der Registrierung erhält der Kunde eine Empfangsbestätigung. TLV Ritter behält sich die Prüfung der Mietgegenstände bis 14 Tage nach dem Registrieren vor. Eine rügelose Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände.

(9.3) Bei einer verspäteten Rückgabe der Mietgegenstände hat der Kunde TLV Ritter den entstehenden Schaden zu ersetzen.

(10) Lizenzen

Der Betrieb der vermieteten Geräte ist nur unter ordnungsgemäßer Verwendung der mitgelieferten Software erlaubt.

Der Kunde stellt TLV Ritter im Falle nicht bedingungsgemäßer Nutzung der Software von allen Schadensersatzansprüchen der Lizenzinhaber frei.

(11) Anzahlung, Kautio

(11.1) Übersteigt der Wert der vereinbarten Mietgegenstände einen Betrag von 3.000,00 EUR, so ist TLV Ritter berechtigt, eine Anzahlung von bis zu 2/3 des vereinbarten Mietpreises zu verlangen.

(11.2) TLV Ritter kann verlangen, dass der Kunde für die Dauer des Mietvertrages eine Kautio bis zur Höhe des Zeitwertes der vermieteten Geräte bei TLV Ritter hinterlegt. Die Kautio wird dem Kunden nach Beendigung des Mietvertrages und Rückgabe der vermieteten Gegenstände an TLV Ritter zurück erstattet.

(12) Für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändungen oder andere Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, ist der Kunde verpflichtet, TLV Ritter unverzüglich davon zu unterrichten und den Dritten über den bestehenden Mietvertrag in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Zusätzliche Regelungen betreffend den Verkauf von Waren

TLV Ritter behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für diese Ware vor. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts darf der Käufer die Ware (nachfolgend „Vorbehaltsware“) nicht veräußern oder sonst über das Eigentum hieran verfügen.

§ 5 Preise, Zahlungen, Fälligkeit

(1) Alle Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer. Sofern nicht anders vereinbart, gilt der in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste von TLV Ritter eingetragene Miet- bzw. Kaufpreis als vereinbart.

(2) Miete ist zum Zeitpunkt des vereinbarten Mietbeginns fällig. Der Kaufpreis ist mit Abschluss des Kaufvertrages fällig. Vergütungen für sonstige Leistungen sind bei Vertragsbeginn fällig.

(3) Zur Übergabe der Gegenstände an den Kunden ist TLV Ritter erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung verpflichtet.

(4) Während des Zahlungsverzugs schuldet der Kunde Verzugszinsen i.H.v. 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, wenn er als Unternehmer bestellt hat. Hat der Kunde als Verbraucher bestellt, so schuldet er während des Zahlungsverzugs Verzugszinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. TLV Ritter behält sich vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

§ 6 Lieferung, Verpackung, Gefahrübergang

(1) Die Auslieferung / Übergabe der Ware erfolgt im Lager von TLV Ritter. Die Ware wird nur versendet, wenn dies im Einzelfall schriftlich vereinbart worden ist und nur gegen Kostenübernahme durch den Kunden.

(2) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn eine Frist von zwölf Werktagen seit der Lieferung oder dem Aufbau verstrichen ist, oder der Kunde die Kaufsache in Betrieb genommen hat und seitdem sechs Werktage vergangen sind und

(3) Ist der Kunde Unternehmer, gelten ergänzend folgende Bedingungen:

(3.1) Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder TLV Ritter noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Aufbau) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und TLV Ritter dies dem Kunden angezeigt hat.

(3.2) Die Sendung wird von TLV Ritter nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten versichert.

§ 7 Gewährleistung

a) Wenn der Kunde Verbraucher ist, erfolgt die Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Gewährleistungsfrist beim Verkauf gebrauchter Ware ein Jahr ab Lieferung und bei neuen Waren sowie Dienstleistungen zwei Jahre ab Lieferung bzw. Abnahme beträgt. Die Verkürzung der Gewährleistungsfrist beim Verkauf

gebrauchter Ware gilt nicht im Falle einer Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder grob fahrlässigem Verschulden durch TLV Ritter oder seine Erfüllungsgehilfen.

b) Nimmt der Kunde die Bestellung bei TLV Ritter als Unternehmer vor, gilt folgendes:

(1) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an einen von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Bei offensichtlichen Mängeln oder solchen, die bei einer sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, gelten sie als genehmigt, wenn TLV Ritter nicht binnen sieben Werktagen eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Gegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge TLV Ritter nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen von TLV Ritter ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an diesen zurückzusenden. Ist die Mängelrüge berechtigt vergütet TLV Ritter die Kosten des günstigsten Versandweges, wenn der Gegenstand sich am Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(2) Soweit ein Sachmangel vorliegt, obliegt TLV Ritter das Recht, die Nacherfüllungsart auszuwählen. Die Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen. Diese Ziffer gilt nicht im Fall des Rückgriffes nach § 478 BGB.

(3) Die Mängelansprüche des Kunden einschließlich der Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht im Fall des Rückgriffs nach § 478 BGB, dies gilt ferner nicht in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB sowie des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Dies gilt auch nicht für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen. Im Fall des § 438 I Nr. 2 b BGB (Sachen für Bauwerke) verjähren die Mängelansprüche des Vertragspartners in zwei Jahren. Der Verkauf gebrauchter Sachen erfolgt unter Ausschluss jeglicher Mängelansprüche.

§ 8 Haftung auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz

(1) Bestellt der Kunde als Verbraucher, haftet TLV Ritter nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Bestellt der Kunde als Unternehmer, gilt im Falle der vertraglichen Haftung von TLV Ritter auf Schadensersatz gemäß Ziffer § 8 (2) bis § 8 (8) folgendes:

(2.1) Bei einer vorsätzlichen Pflichtverletzung durch TLV Ritter, dessen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, haftet TLV Ritter auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch TLV Ritter oder dessen Vertreter

oder Erfüllungsgehilfen, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(2.2) Sofern TLV Ritter oder dessen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft eine Pflicht verletzt haben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut - und kein Fall der Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen im Sinne von Ziffer 2.1. vorliegt - ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(2.3) Soweit unter den Ziffern 2.1 und 2.2 nichts anderes bestimmt ist, ist die Haftung auf Schadenersatz ausgeschlossen. Das gilt auch, soweit Rückgriffsansprüche gegen TLV Ritter gemäß § 478 BGB geltend gemacht werden.

(3) Die Haftungsausschlüsse und –beschränkungen unter Ziffer 2 gelten auch für sonstige Ansprüche, insbesondere deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung.

(4) Die Haftungsausschlüsse und –beschränkungen unter Ziffer 2 gelten nicht für Ansprüche aus §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz oder wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit TLV Ritter eine Beschaffenheitsgarantie oder ein Beschaffungsrisiko ausdrücklich schriftlich übernommen hat und ein Garantiefall eingetreten ist oder sich das Beschaffungsrisiko realisiert hat, gelten die Haftungsausschlüsse und –beschränkungen nicht.

(5) Sofern nicht die Haftungsbegrenzung gem. Ziffer 2 bei Ansprüchen aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB eingreift, ist die Haftung auf die Ersatzleistung der Versicherung begrenzt. Soweit diese nicht oder nicht vollständig eintritt, ist TLV Ritter bis zur Höhe der Deckungssumme zur Haftung verpflichtet. Diese Ziffer gilt nicht bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(6) Der Haftungsausschluss und die Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von TLV Ritter.

(7) Die vorstehenden Regelungen bewirken keine Umkehr der Beweislast.

(8) Soweit TLV Ritter außerhalb des geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges Auskünfte erteilt oder beratend tätig wird, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

§ 9 Datenschutz

(1) Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass TLV Ritter Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und

sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten zu übermitteln.

(2) Die personenbezogenen Daten, die der Kunde TLV Ritter z.B. bei einer Bestellung mitteilt (z.B. Name und Adresse oder E-Mail-Adresse), werden grundsätzlich vertraulich behandelt und nur zur Korrespondenz mit dem Kunden und nur für den Zweck verarbeitet, zu dem der Kunde TLV Ritter die Daten zur Verfügung gestellt hat. Diese werden nur so lange gespeichert, bis der vertragliche Zweck erfüllt wurde. Entgegenstehende handels- oder steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen bleiben hiervon unberührt. TLV Ritter gibt die Daten nur an das mit der Lieferung beauftragte Versandunternehmen weiter, soweit dies zur Lieferung der Waren notwendig ist. Zur Abwicklung von Zahlungen gibt TLV Ritter die Zahlungsdaten an das mit der Zahlung beauftragte Kreditinstitut weiter.

(3) TLV Ritter versichert, dass die personenbezogenen Daten im Übrigen nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass TLV Ritter dazu gesetzlich verpflichtet wäre oder der Kunde vorher seine Zustimmung erteilt hat.

(4) Falls TLV Ritter in Vorleistung treten sollte, z. B. bei einem Kauf auf Rechnung, holt TLV Ritter zur Wahrung seiner berechtigten Interessen ggf. eine Bonitätsauskunft bei der SCHUFA Holding AG, Wiesbaden oder Creditreform Bremen Seddig KG, Bremen ein. Die schutzwürdigen Belange des Kunden werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

(5) Wenn der Kunde TLV Ritter personenbezogene Daten überlassen hat, kann der Kunde diese jederzeit wieder löschen lassen. Auf entsprechende Weisung veranlasst TLV Ritter die Löschung oder Sperrung der Daten. Auf Wunsch erhält der Kunde unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die TLV Ritter über den Kunden gespeichert hat. Daten für Abrechnungs- und buchhalterische Zwecke sind von einer Löschung nicht berührt.

(6) Bei Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten, bei Auskünften, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten wenden Sie sich bitte per E-Mail an info@tlv-ritter.de

§ 10 Rechtsordnung, Gerichtsstand

(1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als ihnen dadurch nicht zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, entzogen werden.

(2) Erfüllungsort für alle Leistungen aus den mit TLV Ritter bestehenden Geschäftsbeziehungen ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Mainz.

(3) Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Gerichtsstand Mainz.

(4) Die Vertragssprache ist Deutsch.